

Verkündungsblatt

der Fachhochschule Erfurt

Nummer 67

Sommersemester 2018

Aus dem Inhalt

Satzung zur Festsetzung von Zulassungszahlen für das Wintersemester 2018/2019 und Sommersemester 2019 in zulassungsbeschränkten Studiengängen an der Fachhochschule Erfurt...	33
Erste Änderung der Satzung für das erweiterte Auswahlverfahren für den Bachelorstudiengang Pädagogik der Kindheit	36
Fünfte Änderung der studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Bachelorstudiengang Stadt- und Raumplanung an der Fachhochschule Erfurt vom 02.10.2008 / Anlage zur Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge	37
Erste Änderung der studiengangsspezifischen Bestimmungen des Bachelorstudiengangs Landschaftsarchitektur an der Fachhochschule Erfurt / Anlage zur Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge	40
IMPRESSUM	41

Satzung zur Festsetzung von Zulassungszahlen für das Wintersemester 2018/2019 und Sommersemester 2019 in zulassungsbeschränkten Studiengängen an der Fachhochschule Erfurt

Gemäß § 4 des Thüringer Hochschulzulassungsgesetzes (ThürHZG) vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 535), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2016 GVBl. S. 205, 213, und § 39 Abs. 2 der Thüringer Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen an den staatlichen Hochschulen (Thüringer Vergabeverordnung) vom 18. Juni 2009 (GVBl. S. 485), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. April 2017 (GVBl. S. 125), in Verbindung mit § 3 Abs. 1 und § 35 Abs. 1 Nr. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), erlässt die Fachhochschule Erfurt folgende Satzung zur Festsetzung von Zulassungszahlen für das Wintersemester 2018/2019 und das Sommersemester 2019.

Der Senat der Fachhochschule Erfurt hat die Satzung am 25.04.2018 beschlossen. Das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft hat die Satzung mit Erlass vom 05.06.2018, Az. 42-5515/61-5-3, genehmigt.

§ 1 Anwendungsbereich

Mit dieser Satzung setzt die Fachhochschule Erfurt Zulassungszahlen für das Wintersemester 2018/2019 und Sommersemester 2019 in zulassungsbeschränkten Studiengängen der Fachhochschule Erfurt fest.

§ 2 Zulassungszahlen Wintersemester

(1) An der Fachhochschule Erfurt bestehen im Wintersemester 2018/2019 Zulassungsbeschränkungen in den Bachelorstudiengängen Architektur, Business Administration, Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement, Pädagogik der Kindheit, Soziale Arbeit, Stadt- und Raumplanung sowie in den Masterstudiengängen Business Management und Finance and Accounting.

(2) Zulassungsbeschränkungen bestehen für Bewerber höherer Fachsemester in den Bachelorstudiengängen Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement, Soziale Arbeit und Stadt- und Raumplanung. Bewerber werden nur zugelassen, wenn hierdurch die Zahl der in diesem Semester Studierenden die in Absatz 3 festgesetzten Zulassungszahlen nicht überschreitet.

(3) Für das Wintersemester 2018/2019 werden folgende Zulassungszahlen in Bachelorstudiengängen festgesetzt:

Studiengang	1. Fachsemester	3. Fachsemester
--------------------	------------------------	------------------------

Business Administration	150	keine
Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement	72	67
Pädagogik der Kindheit	31	keine
Soziale Arbeit	88	84
Stadt- und Raumplanung	70	63

(4) Für das Wintersemester 2018/2019 werden folgende Zulassungszahlen in Masterstudiengängen festgesetzt:

Studiengang	1. Fachsemester
Business Management	44
Finance and Accounting	30

(5) Für alle weiteren Studiengänge und Fachsemester werden im Wintersemester 2018/2019 keine Zulassungszahlen festgesetzt. Studienorganisatorische Maßnahmen, die einen Studienbeginn nur zu einem Sommersemester oder nur zu einem Wintersemester vorsehen, bleiben unberührt.

§ 3 Zulassungszahlen Sommersemester

(1) An der Fachhochschule Erfurt bestehen im Sommersemester 2019 Zulassungsbeschränkungen für Bewerber höherer Fachsemester in den Bachelorstudiengängen Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement, Soziale Arbeit und Stadt- und Raumplanung. Bewerber werden nur zugelassen, wenn hierdurch die Zahl der in diesem Semester Studierenden die in Absatz 3 festgesetzten Zulassungszahlen nicht überschreitet.

(2) Für das Sommersemester 2019 werden für höhere Fachsemester folgende Zulassungszahlen festgesetzt:

Studiengang	2. Fachsemester	4. Fachsemester
Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement	71	keine
Soziale Arbeit	86	83
Stadt- und Raumplanung	68	62

(3) Für alle weiteren Studiengänge und Fachsemester werden im Sommersemester 2019 keine Zulassungszahlen festgesetzt. Studienorganisatorische Maßnahmen, die einen Studienbeginn nur zu einem Sommersemester oder nur zu einem Wintersemester vorsehen, bleiben unberührt

§ 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft und am 30.09.2019 außer Kraft.

Erfurt, den 02.05.2018

Prof. Dr.-Ing. Volker Zerbe
Rektor
Fachhochschule Erfurt

Erste Änderung der Satzung für das erweiterte Auswahlverfahren für den Bachelorstudiengang Pädagogik der Kindheit

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. § 33 Abs. 1 Nr. 1 ThürHG vom 21.12.2006 (GVBl. S. 601), in der Fassung vom 13.09.2016 (GVBl. S. 437) in Verbindung mit §§ 4 Abs. 1, 6 Abs. 6 Thüringer Hochschulzulassungsgesetz vom 16.12.2008 (GVBl. S. 535), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2016 GVBl. S. 205, 213, erlässt die Fachhochschule Erfurt folgende erste Änderung der Satzung für das erweiterte Auswahlverfahren für den Bachelorstudiengang Pädagogik der Kindheit. Der Senat hat die erste Änderung der Satzung am 25.04.2018 beschlossen.

Der Rektor der Fachhochschule Erfurt hat die erste Änderung der Satzung am 02.05.2018 genehmigt.

1. § 4 Absatz 2 lit. c) wird wie folgt geändert:

Nach den Wörtern „erkennen lässt“ werden die Wörter „und die gesellschaftspolitische Stellung und Aufgabe der Kindheitspädagogik reflektiert“ ergänzt.

2. § 7 Absatz 2 lit. b) wird wie folgt neu gefasst:

Einschlägige berufsfeldbezogene Tätigkeit über das Vorpraktikum hinaus wird mit 5 v. H. (maximal 5 Punkte) bei der Auswahlentscheidung berücksichtigt. Die Maximalpunktzahl wird vergeben, wenn mehr als eine 18-monatige praktische Vollzeitätigkeit in einer Bildungsinstitution für Kinder bis zum Ende der Grundschulzeit nachgewiesen wird.

3. § 7 Absatz 2 lit. c) wird wie folgt neu gefasst:

Die biografisch schlüssige Begründung der Studienwahl sowie Reflexion der gesellschaftspolitischen Stellung und Aufgabe der Kindheitspädagogik in schriftlicher Form wird mit 20 v. H. (maximal 20 Punkte) berücksichtigt.

4. § 7 Absatz 2 lit. d) wird wie folgt neu gefasst:

Fachspezifische Zusatzqualifikationen und sonstige Leistungen bzw. Erfahrungen, insbesondere im sozialen, pädagogischen, musisch-künstlerischen, therapeutischen und sportlichen Bereich, die über die Eignung für den Studiengang besonderen Aufschluss geben können, fließen zu 5 v. H. (maximal 5 Punkte) in die Auswahlentscheidung ein.

5. Die Änderungen treten am Tag nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft.

Erfurt, den 02.05.2018

Prof. Dr.-Ing. Volker Zerbe
Rektor
Fachhochschule Erfurt

Fünfte Änderung der studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Bachelorstudiengang Stadt- und Raumplanung an der Fachhochschule Erfurt vom 02.10.2008 / Anlage zur Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 und §§ 47, 49 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21.12.2006 (GVBl. S. 238), in der Fassung vom 13.09.2016 (GVBl. S. 437), erlässt die Fachhochschule Erfurt folgende fünfte Änderung der studiengangsspezifischen Bestimmungen vom 02.10.2008 (Vkl. FHE Nr. 18, S. 641), zuletzt geändert am 2.07.2015 (Vkl. FHE Nr. 57).

Der Fakultätsrat Architektur und Stadtplanung hat gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 4 der Grundordnung der Fachhochschule Erfurt, verkündet im Amtsblatt vom 28.05.2008 (ABI. TKM, S. 189), am 1. November 2017 die nachstehenden Änderungen zu den studiengangsspezifischen Bestimmungen beschlossen: Der Rektor der Hochschule hat am 18.12.2017 die Änderung der studiengangsspezifischen Bestimmungen genehmigt.

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a. In der Überschrift zu § 3 ist „Vorpraktikum“ ersatzlos zu streichen.
- b. Vor § 3 ist die Absatzbezeichnung „(1)“ ersatzlos zu streichen.
- c. § 3 Absatz 2 ist ersatzlos zu streichen.

2. In § 4 Absatz 4 wird unter dem 2. Studienabschnitt (Vertiefungsphase) folgende Änderung vorgenommen:

5. Studiensemester, mit 4 Pflichtmodulen, 1 Wahlpflichtmodul und 1 Wahlmodul 30 Credits

3. § 4 Absatz 7 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Der 2. Studienabschnitt besteht aus 14 Pflichtmodulen, 3 Wahlpflichtmodulen und 3 Wahlseminaren.

4. Anlage 1 und 2 – Studienplan und Prüfungsplan – werden wie folgt geändert:

- a. Im Modul BA4M1 „Praxismodul“ werden die Credits von 10 auf 16 erhöht.
- b. Das Modul BA4M3 „Stadt- und Regionalökonomie“ wird unverändert in das fünfte Semester gelegt mit der neuen Modulbezeichnung BA5M3. Die Bezeichnung der nachfolgenden Module wird redaktionell angepasst.
- c. Im Modul BA5M1 „Studienprojekt V“ werden die Credits von 10 auf 12 erhöht.
- d. Modul BA5M2 „Technische Infrastruktur“ wird wie folgt geändert:
Die Bezeichnung wird ersetzt durch „Technische und soziale Infrastruktur“. Die Credits werden von 6 auf 2, die Lehre in SWS von 4 auf 2 reduziert. Unter „Art“ werden PV und T gestrichen.
- e. Das Wahlpflichtmodul III und das Wahlmodul III werden ersatzlos gestrichen. Die Bezeichnung der nachfolgenden Module wird redaktionell angepasst.

Der Studienplan für das 4., 5., 6. Semester wird daher wie folgt geändert:

4. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
BA4M1	Studienprojekt IV Praxismodul	P	4	16	2
BA4M2	Methoden der Sozialraumanalyse	P	4	6	6
BA4M3	Planungskommunikation	P	4	6	4
	Exkursion I	P	4	2	

5. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
BA5M1	Studienprojekt V	P	5	12	5
BA5M2	Technische und soziale Infrastruktur	P	5	2	2
BA5M3	Stadt- und Regionalökonomie	P	4	6	4
BA5M4	Stadtmanagement und Verwaltungswissenschaften	P	5	6	4
BA5M5	Wahlpflichtmodul II	WP	5	2	2
BA5M6	Wahlmodul II	W	5	2	2

Der Prüfungsplan für das 4., 5., 6. Semester wird daher wie folgt geändert:

4. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Art		Gewichtung der TMP bei der Berechnung der Modulnote	Regel-semester	Credits	Gewichtung in der Berechnung der Gesamtnote
		GMP TMP PV	Prüfungsform				
BA4M1	Studienprojekt IV Praxismodul	PV	Ko		4	16	10%
		GMP	H				

BA4M2	Methoden der Sozialraumanalyse	GMP	OMP		4	6	4%
BA4M4	Planungs-kommunikation	PV	R		4	6	4%
		TMP	H	25%			
		TMP	R	25%			
		TMP	M	50%			
	Exkursion I	SL	H		4	2	

5. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Art		Gewichtung der TMP bei der Berechnung der Modulnote	Regelsemester	Credits	Gewichtung in der Berechnung der Gesamtnote
		GMP TMP PV	Prüfungsf orm				
BA5M1	Studienprojekt V	GMP	OMP		5	12	6%
BA5M2	Technische und soziale Infrastruktur	GMP	K		5	2	2%
BA5M3	Stadt- und Regionalökonomie	GMP	K		4	6	4%
BA5M4	Stadtmanagement und Verwaltungswissenschaften	TMP	K	50%	5	6	4%
		TMP	H	50%			
BA5M5	Wahlpflichtmodul II	GMP	OMP		5	2	2%
BA5M6	Wahlmodul II	SL	OMP		5	2	

5. Diese Änderungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft und gelten für alle ab dem Wintersemester 2016/17 immatrikulierten Studierenden.

Erfurt, den 18.12.2017

Prof. Dr. Volker Zerbe
Rektor
Fachhochschule Erfurt

Prof. Philipp Krebs
Dekan Fakultät Architektur und
Stadtplanung

Erste Änderung der studiengangsspezifischen Bestimmungen des Bachelorstudiengangs Landschaftsarchitektur an der Fachhochschule Erfurt / Anlage zur Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge

Gemäß § 3 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 und §§ 47, 49 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21.12.2006 (GVBl. S. 601), in der Fassung vom 13.09.2016 (GVBl. S. 437), erlässt der Fakultätsrat Landschaftsarchitektur, Gartenbau und Forst folgende für den Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur geltende Änderung der studiengangsspezifischen Bestimmungen vom 18.04.2013.

Der Fakultätsrat Landschaftsarchitektur, Gartenbau und Forst hat in seiner Sitzung am 13.12.2017 gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 4 der Grundordnung der Fachhochschule Erfurt, verkündet im Amtsblatt vom 28.05.2008 (ABI.TKM, S. 189), die Änderung der studiengangsspezifischen Bestimmungen beschlossen.

Der Rektor der Hochschule hat am 18.12.2017 die Änderung der studiengangsspezifischen Bestimmungen genehmigt.

1. Im Prüfungsplan (Anlage 2) werden unter Prüfungsform folgende Änderungen vorgenommen:
 - a. Im Modul BLA 1.01 – LIS 1 – werden M15 und M20 durch STA und STA ersetzt.
 - b. Im Modul BLA 2.01 – LIS 2 – wird M 20 durch STA ersetzt.
 - c. Im Modul BLA 5.09 – Berufs- und Arbeitspädagogik werden K 90 und M 30 ersetzt durch K 180 und M 60. PV wird gestrichen

2. Diese Änderungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft. Sie gelten für alle Studierende, die sich zum Wintersemester 2018/19 immatrikulieren.

Erfurt, den 18.12.2017

Prof. Dr. Volker Zerbe
Rektor
Fachhochschule Erfurt

Prof. Dr. Wim Schwerdtner
Dekan
Fakultät Landschaftsarchitektur,
Gartenbau und Forst

IMPRESSUM

Herausgeber:

Fachhochschule Erfurt
Rektor der FH Erfurt, Postfach 45 01 55, 99051 Erfurt

Redaktion:

Zentrum für studentische und akademische Angelegenheiten
Dr. Judith Will, Altonaer Straße 25, 99085 Erfurt
Tel. (0361) 6700 -860, E-Mail: judith.will@fh-erfurt.de

Gestaltung:

Dr. Judith Will, Altonaer Straße 25, 99085 Erfurt
Tel. (0361) 6700 -860, E-Mail: judith.will@fh-erfurt.de

Das „Verkündungsblatt der FH Erfurt“ ist das in § 3 Absatz 2 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601 ff), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472), vorgesehene amtliche Verkündungsblatt der Hochschule. Einzelheiten zu Erscheinungsweise, Verbreitung, Bezugsmöglichkeiten und Bezugsbedingungen sind in der „Richtlinie für das Verkündungsblatt der FH Erfurt“ geregelt, auf die hiermit ausdrücklich verwiesen wird.